

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/4/22 98/07/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §73 Abs1;

AVG §73 Abs2;

VwGG §42 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):98/07/0109 98/07/0108

Rechtssatz

Für den Fall eines Devolutionsantrages und einer erhobenen Berufung gegen einen nach Stellung des Devolutionsantrages von der Unterbehörde unzuständigerweise erlassenen Bescheid trifft die Oberbehörde vorerst die Pflicht zur Entscheidung über die gegen den von der Unterbehörde erlassenen Bescheid erhobene Berufung, weshalb vor dieser Berufungsentscheidung die Verletzung der Entscheidungspflicht hinsichtlich des Devolutionsbegehrens beim Verwaltungsgerichtshof auch nicht geltend gemacht werden kann (Hinweis E 28.9.1982, 82/05/0089, 0095, B 9.12.1966, 1244/66, VwSlg 7037 A/1966). Im Beschwerdefall konnte daher die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Anträge der Bf an die BH durch die von den Bf gestellten Devolutionsanträge auf die belangte Behörde rechtlich nicht übergehen, weil den LH zum Zeitpunkt des Einlangens der Devolutionsanträge bei der belangten Behörde über die bei ihm eingelangten Devolutionsanträge mangels rechtlicher Zulässigkeit einer Entscheidung Entscheidungspflicht iSd § 73 Abs 1 AVG nicht getroffen hatte. Dass dies seinen Grund darin hat, dass der LH seiner Pflicht zur Entscheidung über die Berufungen der Beschwerdeführer gegen die Bescheide der BH nicht entsprochen hat, kann daran nichts ändern, weil es auf die Gründe für das Fehlen einer Entscheidungspflicht, welches einem wirksamen Übergang der Zuständigkeit nach § 73 Abs 2 AVG entgegensteht, rechtlich nicht ankommt. Die belangte Behörde hätte daher die bei ihr eingelangten Devolutionsanträge zurückweisen müssen.

Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen Devolution

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998070107.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at